

Verfahrensbegleitender Ausschuss GFNP 20.09.2024

Erste Änderung des Regionalplans Ruhr zum Ausbau der Windenergie: Sachstand

Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) hat der Bund Flächenbeitragswerte für die Bundesländer festgelegt. In NRW müssen demnach bis zum 31.12.2027 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31.12.2032 1,8 % der Landesfläche für Windenergiebereiche planerisch gesichert werden.

Das Land hat im Landesentwicklungsplan Teilflächenziele für die Planungsregionen festgelegt, um den Flächenbeitragswert von 1,8 % der Landesfläche zu erreichen. Im Regionalplan Ruhr müssen demnach 2.036 ha Windenergiebereiche festgelegt werden.

Der RVR bereitet eine entsprechende Änderung des Regionalplans Ruhr vor. Der Aufstellungsbeschluss soll durch die Verbandsversammlung im Dezember 2024 gefasst werden.

Der RVR hat dafür in einem mehrstufigen Verfahren eine Flächenkulisse erarbeitet. Auf Grundlage einer gesamträumlichen Ausschlussanalyse wurde eine erste Flächenkulisse ermittelt und in Kommunalgesprächen vorabgestimmt. Im Weiteren wurde die Flächenkulisse durch informelle Vorabstimmungen mit Fachbehörden präzisiert. Gegenwärtig findet die Strategische Umweltprüfung statt.

Für das Gebiet des GFNP hat der RVR – insbesondere durch die erforderlichen Abstände zu Wohnsiedlungsbereichen – keine Flächenpotenziale identifiziert.

Sofern die Flächenbeitragswerte des WindBG erreicht werden, ist die Windenergienutzung im gesamten Außenbereich nicht privilegiert. Die im GFNP dargestellten Konzentrationszonen für Windenergie sind in Hinblick auf ihre Ausschlusswirkung an anderer Stelle obsolet, behalten aber ihre Wirkung der Standortsicherung für die Windenergie. Eine Einzelfallprüfung und -planung von Windenergieanlagen bleibt grundsätzlich auch außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Windenergiebereiche möglich.